STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Revisionsbericht Jahresrechnung 2019 0.10.5

Die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, erstattete am 16. April 2020 Bericht über die vom 14. bis 16. April 2020 bei der Stadtverwaltung durchgeführte finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde. Der Bericht wurde dem Bezirksrat und der Rechnungsprüfungskommission direkt zugestellt. Nach der Beurteilung der Prüfungsstelle entspricht die Jahresrechnung 2019 den für die Organisation geltenden Vorschriften und wird zur Genehmigung empfohlen.

Der gesamte Revisionsumfang umfasste 106 Prüfschritte, wobei 99 zu keinen Bemerkungen führten. Zu den drei Hinweisen und vier Empfehlungen im Revisionsbericht nimmt die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wie folgt Stellung:

JR03	**Gliederung Jahresrechnung**
Feststellung	In der Jahresrechnung 2019 war die funktionale Gliederung im Detail nicht enthalten.
Hinweis	*Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem Gemeindegesetz die funktionale Gliederung in der Jahresrechnung abzubilden ist.*
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Opfikon lebt aktiv die festgelegte institutionelle Gliederung. Eine detaillierte funktionale Gliederung ist nicht gefragt und dementsprechend bei den politischen Gremien völlig unbekannt. Nach wie vor wird die funktionale Gliederung lediglich als Zusammenzug in der Jahresrechnung ersichtlich sein.
LR04	**Abstimmung Lohnbuchhaltung**
Feststellung	Ein Abgleich der Bruttolohnsummen zwischen Lohn- und Finanzbuchhaltung wurde nicht vorgenommen.
Empfehlung	*Wir empfehlen, jeweils per Jahresende eine Abstimmung zwischen Lohn- und Hauptbuchhaltung vorzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass keine lohnwirksamen Zahlungen ausserhalb der Lohnbuchhaltung erfolgen.*
Stellungnahme	Die Empfehlung ist nachvollziehbar, daher wird der gewünschte Abgleich künftig erstellt. Jedoch wird dafür aufgrund der minimalen Eintrittswahrscheinlichkeit von unkorrekten Zahlungen ausserhalb der Lohnbuchhaltung ein verhältnismässiger Zeitaufwand eingesetzt. Demzufolge wird nicht jede einzelne dieser Zahlungen vollumfänglich begründet werden.

BR01 **Mehrleistungen Personal**

Feststellung

Im Konto-Nr. 2050.00 'Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals' wurde im Berichtsjahr eine Summe von rund TCHF 927 für die Stadt Opfikon und das Alterszentrum Gibeleich ausgewiesen. Im dafür vorliegenden Nachweis wurden Zeitsaldi von > 84 Stunden ausgewiesen. Zum Revisionszeitpunkt lagen uns keine Angaben vor, dass die Bestimmungen betreffend dem Übertrag von positiven oder negativen Arbeitszeitsaldi beim Jahreswechsel abweichend von den massgeblichen kantonalen Bestimmungen geregelt wurden. Im Weiteren wurde zur Berechnung der erwähnten Summe ein einheitlicher Stundensatz von CHF 44 pro Stunde verwendet.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz mit dem Jahreswechsel ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden darf. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, den erwähnten Zeitsaldi die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.
Im Weiteren empfehlen wir, die Anwendung von nur einem Stundensatz (für Kader und Mitarbeitende) zur Berechnung der Rückstellungen zu überdenken.

Stellungnahme

Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die gesetzlichen Grundlagen sind bekannt. Interne Bestimmungen zum Ferienbezug und der Jahresarbeitszeit liegen vor. Den dauerhaft hohen Arbeitszeit- sowie auch Feriensaldi werden durch die Personalverantwortliche weiterhin die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. Gewisse Ausnahmen werden allerdings immer bestehen bleiben.
Der Stundenansatz von CHF 44 gilt weiterhin für alle Mitarbeitenden.

BR02 **Inventar Finanz- und Verwaltungsvermögen**

Feststellung

Zum Revisionszeitpunkt konnten uns keine Inventare für das Finanz- und Verwaltungsvermögen vorgelegt werden.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden jährlich ein Wert- und Sachinventar zu erstellen haben. Wertinventare enthalten die bilanzierten Sachinventare, die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Stellungnahme

Der Hinweis ist nachvollziehbar. Ein Inventar über die städtischen Grundstücke und Liegenschaften existiert, nur das Inventar über Vorräte und Mobiliar noch nicht. Der für die Erstellung benötigte Zeitaufwand ist sehr hoch, daher wird ein allfälliges Projekt frühestens im Jahr 2021 angegangen werden können.

FO02	**Wertberichtigung Guthaben**
Feststellung	Zum Revisionszeitpunkt lag keine Berechnung zur Wertberichtigung von Guthaben vor (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Allgemeine Gemeindesteuern).
Empfehlung	*Wir empfehlen, den erwähnten Sachverhalt zu überprüfen (z.B. für Konto-Nr. 1010.07 'Forderungen Alterszentrum').*
Stellungnahme	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.
VV04	**Werthaltigkeitstest Beteiligungen**
Feststellung	Die unter dem Titel 'Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen allgemeiner Haushalt' ausgewiesenen Nettowerte (Konto-Nr. 1454.00 abzüglich Konto-Nr. 1454.09) sind einem jährlichen Werthaltigkeitstest zu unterziehen, sofern ein entsprechender Jahresabschlusskurs (Börsenwert) fehlt. Die Werthaltigkeitstests lagen vor, jedoch basierten die Berechnungen dazu auf Vorjahreswerten (IKA KZU und Energie Opfikon AG), da die entsprechenden Jahresergebnisse gemäss Auskunft der Finanzsekretärin zum Revisionszeitpunkt noch nicht vorlagen.
Empfehlung	*Wir empfehlen, wenn immer möglich bei den entsprechenden Unternehmungen provisorische Angaben zum Jahresabschluss einzuholen, welche es erlauben den Werthaltigkeitstest zu aktualisieren.*
Stellungnahme	Künftig wird versucht, die Empfehlung umzusetzen und im entsprechenden Zeitpunkt an die gewünschten Angaben zu gelangen. Diesbezüglich sind wir auf die Bereitschaft der genannten Unternehmungen angewiesen.
VV09	**Beteiligungsspiegel**
Feststellung	Die im Beteiligungsspiegel enthaltenen Buchwerte per 31. Dezember 2019 stimmten vereinzelt nicht mit den Schlussbeständen des Verwaltungsvermögens und der Anlagebuchhaltung überein. Differenzen ergaben sich bei den Verkehrsbetrieben Glattal, der IKA KZU und der Baugenossenschaft sowie der Rebberg Genossenschaft.
Empfehlung	*Wir empfehlen, den erwähnten Sachverhalt zu überprüfen und allfällige Korrekturen vorzunehmen. Zudem empfehlen wir, im Rahmen des Jahresabschlusses jeweils Abstimmungen zwischen der Anlagebuchhaltung und dem Beteiligungsspiegel vorzunehmen.*
Stellungnahme	Die Empfehlung ist nachvollziehbar und wird künftig umgesetzt.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

AB08 **Eingangsbilanz**

Feststellung Für die Bilanzwerte der Eingangsbilanz verweisen wir auf das Dokument 'Prüfung Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019' des kantonalen Gemeindeamtes, Abteilung Gemeindefinanzen.

Information *Zur Information.*

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Bericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 16. April 2020 wird gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.

2. Den vorstehend erwähnten Hinweisen und Empfehlungen wird zugestimmt und die zuständigen Abteilungen mit der Umsetzung beauftragt.

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
   - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Personalverantwortliche
   - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:	Stadtschreiber:
Paul Remund	Willi Bleiker

VERSANDT:
28.05.2020